

Die vorliegende Version des Leitfadens für Fahrzeugverleih wurde vom Studierendenparlament auf Vorschlag des Vorstands am 05.07.2023 beschlossen.

Der Leitfaden regelt verbindlich, wie mit dem stuvvus-Fahrzeug umzugehen ist.

GRUNDSATZ

Ziel ist der kostengünstige Betrieb eines eigenen Fahrzeugs. Dieses soll möglichst den Anforderungen der Studierendenschaft entsprechen.

Dieser Leitfaden regelt ergänzend zu dem für Fahrten, den Umgang mit Autos der stuvvus.

Wahl des Beförderungsmittel:

Der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ist bei der Wahl des Beförderungsmittels einzuhalten.

Ein Auto soll laut Landesreisekostengesetz (LRKG) nur bei triftigem Grund genutzt werden und braucht zum Beispiel eine der folgenden Begründungen:

- Mitnahme weiterer Personen
- Mitführen schwerer Gegenstände
- Ziel nicht oder nur sehr schlecht mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar
- erhebliche Zeitersparnis gegenüber öffentlichen Verkehrsmitteln
- sonstige wichtige persönliche oder dienstliche Gründe

WIE LÄUFT DIE ABWICKLUNG EINER FAHRT AB?

Registrierung als fahrberechtigte Person

Jede Person muss sich vor der Anmeldung der Fahrt bei der Geschäftsstelle registrieren.

Folgende Qualifikationen müssen vorliegen um fahrberechtigt zu werden:

- Es muss ein gültiger Führerschein Klasse B vorliegen
- Die fahrende Person muss mindestens 18 Jahre alt sein
- Die fahrende Person muss Mitglied der Studierendenschaft der Universität Stuttgart sein

Der Vorstand kann einzelnen Personen das Fahren des Autos verbieten, wenn sich in der Vergangenheit nicht an die Regeln und den Leitfaden gehalten wurde.

Vor der Fahrt

Finanzantrag

Eine Gruppe der Studierendenschaft beschließt intern, eine Fahrt im Rahmen eines Finanzantrags durchzuführen. Sie meldet die Exkursion als "Anmeldung einer Fahrt" unter antraege.stuvvus.uni-stuttgart.de bei der Geschäftsstelle an.

Anmeldung Fahrt

Die Geschäftsstelle prüft den Antrag und gibt Rückmeldung. Bei der Prüfung entscheidet die Geschäftsstelle über eine Nutzung des Fahrzeugs. Die Rückmeldung beinhaltet die Regelung zur Abholung und Rückgabe.

Eine Anmeldung ist aus Gründen des Versicherungsschutzes und als Nachweis, dass die Reise im Interesse und Auftrag von stuvus ist, erforderlich.

Hierbei muss angegeben werden, wer alles mit dem Auto fahren soll. Wenn mehrere Personen das Auto fahren sollen, müssen sich alle Personen vorab registrieren. Nur vorher angemeldete Personen dürfen mit dem Auto fahren.

Abholung des Schlüssels

Mit der Geschäftsstelle wird ein Termin vereinbart, bei dem der*die Fahrer*in den Schlüssel abholt.

Während der Ausleihe

Alle Belege (Tickets, Parkgebühr-Quittungen, ggf. Rechnung) müssen gut aufbewahrt werden.

Das Auto muss möglichst nachhaltig und rücksichtsvoll gefahren werden.

Nur vorher angemeldete Personen dürfen mit dem Auto fahren. Bei davon abweichenden Fahrer:innen muss eine neue Person mit der Geschäftsstelle vereinbart werden.

Parkgebühren werden über den Leitfaden für Fahrten gesondert abgerechnet.

Tanken

Auch beim Tanken soll auf Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit geachtet werden. Daher soll immer die günstigste Tankstelle im Umkreis gefunden werden.

Zum Tanken soll die Tankkarte verwendet werden. Bei unter 50 % Tankfüllung muss getankt werden, es soll vollgetankt werden.

Nach der Fahrt

Bei allen Fahrten ist ein Fahrtenbuch zu führen. In diesem sind nach der Fahrt der km-Stand, die Fahrzeit, der Name der fahrenden Person und eine Unterschrift zu dokumentieren. Bei einem Fahrer*innenwechsel müssen die Angaben für die neue Person notiert werden. Nach Beendigung der Fahrt gilt es, das Fahrzeug auf eventuelle Beschädigungen zu prüfen und diese bei der Rückgabe unverzüglich der Geschäftsstelle zu melden.

Für grob fahrlässige oder vorsätzlich verursachte Schäden kommt stuvus nicht auf. Bei anderen Schäden bei korrekt angemeldeten Fahrten nach 4.1 und 4.2, die nicht von der Versicherung übernommen werden, entscheidet der Vorstand, ob der Schaden mit Mitteln aus dem Haushaltstopf der jeweiligen stuvus-Gruppe oder aus dem Haushaltstopf des Autos (z.B. bei schleichend entstandenen Schäden) bezahlt wird.

REGELN

- Das Auto muss sauber, ordentlich und unbeschädigt hinterlassen werden.
- Während der Ausleihe muss sich an die StVo gehalten werden. Sollte gegen die StVo verstoßen werden, zahlt der*die Fahrer*in das Bußgeld privat.
- Nur die angemeldeten Personen dürfen mit dem Fahrzeug fahren.
- Generelles Verbot des Alkoholkonsums im Auto.
- Es gilt eine Alkoholgrenze von 0,0-Promille für die fahrende Person.
- Bei unter 50 % Tankfüllung muss vollgetankt werden.
- Das Fahrtenbuch muss geführt werden.
- Bei langen Fahrten sollen sich Fahrer*innen abwechseln.

Bei wiederholtem Verstoß gegen die Regeln wird den Personen nicht mehr erlaubt das Auto zu fahren.

KOSTEN

Kosten für stuvus-Gruppen (Fachgruppen, Arbeitskreise, Referate...)

stuvus-Gruppen dürfen das Auto zu folgenden Tarif nutzen, dies gilt nur, wenn:

- Die Finanzen über stuvus abgerechnet werden,
- ein genehmigter Finanzantrag vorliegt, in dem die Fahrtkosten enthalten sind.
- die Fahrt eine der folgenden Notwendigkeiten erfüllt:
 - Notwendig zur Wahrnehmung der hochschulpolitischen, fachlichen, fachübergreifenden sowie der sozialen, wirtschaftlichen und kulturelle Belange der Studierenden
 - Notwendig zur Mitwirkung an den Aufgaben der Hochschule
 - Notwendig zur Förderung der politischen Bildung und des staatsbürgerlichen Verantwortungsbewusstseins der Studierenden
 - Notwendig zur Förderung der Gleichstellung und zum Abbau von Benachteiligungen innerhalb der Studierendenschaft
 - Notwendig zur Förderung der Integration ausländischer Studierender, die einen Studienabschluss in Baden-Württemberg anstreben
 - Notwendig zur Förderung der sportlichen Aktivitäten der Studierenden
 - Notwendig zur Pflege der überregionalen und internationalen Studierendenbeziehungen
- Dies gilt nicht für BgAs der stuvus

Die Kosten werden pro gefahrener Strecke berechnet, Zeitkosten entstehen nicht. Beachtet bitte, dass auch andere Gruppen das Fahrzeug benötigen!

Die Kosten belaufen sich auf 0,30 € pro gefahrenem Kilometer.

In jedem Fall wird jedoch ein Mindestbetrag von 5 € erhoben.

Kosten für Betriebe gewerblicher Art der stuvus (Partys, Campusbeach...)

Betriebe gewerblicher Art der stuvus dürfen das Auto zu folgendem Tarif nutzen:

Die Kosten werden pro gefahrener Strecke berechnet, Zeitkosten entstehen nicht. Beachtet bitte, dass auch andere Gruppen das Fahrzeug benötigen!

Die Kosten belaufen sich auf 0,45 € pro gefahrenem Kilometer.

In jedem Fall wird jedoch ein Mindestbetrag von 5 € erhoben.

Sonstiges

Der Verleih an Privatpersonen oder (andere) juristische Personen, sowie fachgruppennahe Vereine ist nicht erlaubt.

ABRECHNUNG DER FAHRT (NICHT FÜR FAHRER*INNEN RELEVANT)

Alle Kosten, die bei der Benutzung des Autos entstehen (Tanken, Reinigen, Versicherung, Reparaturen etc.) werden aus der eigenen Haushaltsstelle des Autos 004.590 gebucht. Wenn die Haushaltsstelle des Autos 004.590 keine Mittel mehr beinhaltet, darf das Auto nicht mehr verliehen werden.

Fahrten die zur Instandhaltung des Fahrzeugs getätigt werden (z.B. zur Werkstatt, TÜV), müssen nicht verrechnet werden und werden durch die Haushaltsstelle des Autos 004.590 finanziert, allerdings müssen auch diese Fahrten erfasst werden.

Bei Unklarheiten und Fragen hilft die Geschäftsstelle gerne weiter.